



 **Gemeinde Root**

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Dienstag, 24. November 2015, 19.30 Uhr, im Mehrzwecksaal Arena



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Dienstag, 24. November 2015, 19.30 Uhr, im Mehrzwecksaal Arena

TRAKTANDEN

- 1 Finanz- und Aufgabenplan 2016–2020; Orientierung und Kenntnisnahme

- 2 Jahresprogramm 2016; Orientierung und Kenntnisnahme

- 3 Voranschlag 2016 der Einwohnergemeinde:
 - 3.1 Beschluss über den Voranschlag:
 - a) der Laufenden Rechnung
 - b) der Investitionsrechnung
 - 3.2 Festsetzung des Steuerfusses 2016 mit 1,95 Einheiten (wie bisher)

- 4 Genehmigung der Abrechnung über den Sonderkredit von CHF 1'260'000.00 für Werterhaltungsarbeiten in den Schulanlagen, Teil 1

- 5 Bestimmung der Revisionsstelle für die Periode vom 01. Oktober 2016 bis 30. September 2020

- 6 Beschlussfassung betreffend «Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Root»

- 7 Beschlussfassung betreffend «Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat»

- 8 Einbürgerungen

- 9 Verschiedenes, Umfrage

Die diesen Traktanden zugrunde liegenden Akten können bei der Finanzverwaltung bzw. bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 19. November 2015 ihren politischen Wohnsitz in Root geregelt haben.

Diese Botschaft wird allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare sowie der detaillierte Auszug des Voranschlags 2016 können unentgeltlich bei der Finanzverwaltung bezogen oder auf der Homepage www.gemeinde-root.ch eingesehen werden.

Root, 12. Oktober 2015

Gemeinderat Root

Heinz Schumacher
Gemeindepräsident

André Wespi
Gemeindeschreiber

INHALT

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Traktanden	3
------------	---

TRAKTANDUM 1

Finanz- und Aufgabenplan 2016-2020	5
------------------------------------	---

TRAKTANDUM 2

Jahresprogramm 2016	9
---------------------	---

TRAKTANDUM 3

Der Voranschlag 2016 im Überblick	13
Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf	15
Finanzkennzahlen	16
Erläuterungen zum Voranschlag 2016	18
Laufende Rechnung 2016 nach funktionaler Gliederung	22
Laufende Rechnung 2016 nach Artengliederung	25
Investitionsrechnung 2016	28
Antrag und Verfügung des Gemeinderats	30
Bericht der Controlling-Kommission	31

TRAKTANDUM 4

Genehmigung der Abrechnung über den Sonderkredit von CHF 1'260'000.00 für Werterhaltungsarbeiten in den Schulanlagen, Teil 1	32
---	----

TRAKTANDUM 5

Bestimmung der Revisionsstelle für die Periode vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2020	34
--	----

TRAKTANDUM 6

Beschlussfassung betreffend «Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Root»	35
---	----

TRAKTANDUM 7

Beschlussfassung betreffend «Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat»	42
--	----

TRAKTANDUM 8

Einbürgerungen	44
----------------	----

TRAKTANDUM 9

Verschiedenes, Umfrage	
------------------------	--

TRAKTANDUM 1

FINANZ- UND AUFGABENPLAN 2016–2020

Gemäss § 73 des Gemeindegesetzes gibt der Finanz- und Aufgabenplan (FAP) Aufschluss über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklung der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren. Er wird jährlich überarbeitet. Die Angaben zum ersten Jahr der Planungsperiode entsprechen dem Voranschlag und dem Jahresprogramm.

Dem Finanz- und Aufgabenplan 2016–2020 liegen folgende Parameter zu Grunde:

Einflussfaktoren / Plangrössen	Voranschläge		Finanzplanjahre			
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Personalaufwand Verwaltung/Betrieb	0.8%	0.5%	1.0%	1.5%	1.5%	1.5%
Personalaufwand Lehrkräfte (budgetwirksam)	0.3%	0.0%	0.5%	1.0%	1.0%	1.0%
Teuerung Sachaufwand/Entgelte	0.0%	0.0%	0.5%	0.5%	0.5%	0.5%
Steuerfuss	1.95	1.95	1.95	1.95	1.95	1.95
Wachstum der Ø Steuerkraft	4.3%	4.1%	3.4%	3.4%	3.2%	3.2%
Entschäd./Rückerstattung Gemeinwesen	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
Eigene u. Beiträge für eigene Rechnung	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.0%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	4'762	4'834	4'906	4'980	5'055	5'105
Zinssätze (für Neukredite)	2.0%	2.0%	2.0%	2.0%	2.0%	2.0%

Veränderung der Aufgaben in der Laufenden Rechnung inkl. Folgekosten

Im Folgenden werden die wesentlichen Veränderungen in den Finanzplanjahren gegenüber dem Voranschlag 2016 dargestellt. Dieser enthält verschiedene einmalige Aufwandpositionen, die in den Finanzplanjahren wegfallen und zu einer Entlastung führen. Andererseits können heute noch nicht voraussehbare Kosten den FAP zusätzlich belasten. In den Veränderungen bereits eingerechnet sind insbesondere neue und höhere Betriebskosten aus der Investitionstätigkeit in der Bildung (Kindergartengebäude und Erweiterung Schulanlage Oberfeld), soweit sie bereits bekannt sind.

Veränderung der Aufgaben inklusive Folgekosten (in 1'000 Franken)	Finanzplanjahre			
	2017	2018	2019	2020
0 Allgemeine Verwaltung	-141	-153	-58	-147
1 Öffentliche Sicherheit	-26	-26	-26	-26
2 Bildung	187	249	454	464
3 Kultur und Freizeit	-106	-106	-106	-106
4 Gesundheit	0	0	0	0
5 Soziale Wohlfahrt	0	0	0	0
6 Verkehr	-81	-111	-161	-161
7 Umwelt und Raumordnung	-87	-87	-87	-87
8 Volkswirtschaft	0	0	0	0
9 Finanzen und Steuern	0	0	0	0
Total	-254	-234	16	-63

(+ = Mehraufwand/Minderertrag | - = Minderaufwand/Mehrertrag)

Investitionsvorhaben

Die in den Finanzplanjahren voraussichtlich anstehenden Investitionsvorhaben sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Es handelt sich dabei durchwegs um Ausgaben, die als Nachhol- oder Entwicklungsbedarf zur Erfüllung der öffentlichen Gemeindeaufgaben notwendig sind. Über die einzelnen Vorhaben werden die Stimmberechtigten zu gegebener Zeit im Rahmen von Sonder- oder Voranschlagskrediten abstimmen können.

Investitionsvorhaben (in 1'000 Franken)	Total 2016 bis 2020	ND	Budget 2016	Finanzplanjahre			
				2017	2018	2019	2020
0 Allgemeine Verwaltung	430		430	0	0	0	0
Gemeindehaus; Werterhaltung / Reorganisation	430	20	430				
1 Öffentliche Sicherheit	498		270	228	0	0	0
TLF; Ersatzbeschaffung, netto	270	15	270				
AS-Fahrzeug; Ersatzbeschaffung, netto	130	15		130			
Material-Transporter; Ersatzbeschaffung, netto	98	15		98			
2 Bildung	8'073		2'562	2'756	1'500	0	1'255
SA Dorf; Fernwärmeanschluss	100	20	100				
SA Oberfeld; Projektierung Erweiterung	79	40	79				
SA Oberfeld; Erweiterungsbau	2'900	40		1'400	1'500		
Kindergartengebäude Wilweg	2'383	40	2'383				
SA; Werterhaltung, Teil 2	1'156	40		1'156			
SA; Werterhaltung, Teil 3	1'255	40					1'255
Schulmobiliar; Ersatzbeschaffung	200	8		200			
3 Kultur und Freizeit	-80		-80	0	0	0	0
Sportanlage Unterallmend; Beitrag	-80	20	-80				
4 Gesundheit	0		0	0	0	0	0
5 Soziale Wohlfahrt	0		0	0	0	0	0
6 Verkehr	3'140		770	1'300	900	0	170
Erschliessung Oberfeld; Wies-/ Oberfeldstrasse, Anschluss K17	2'000	20	100	1'300	600		
Perlenstrasse; CPH/ALDI, Sanierung	500	20	500				
Gemeindestrassen; Werterhaltung	300	20			300		
Strassenbeleuchtung; LED/Sanierung	340	20	170				170
7 Umwelt und Raumordnung	1'314		-320	584	1'150	200	-300

Investitionsvorhaben (in 1'000 Franken)	Total 2016 bis 2020	ND	Budget 2016	Finanzplanjahre			
				2017	2018	2019	2020
D4; Entlastungsleitung	500	50	500				
D4; Entlastungsleitung, Entn. Verpfl.	-500	50	-500				
Kanalisationsleitungen; Sanierung	200	50		200			
Kanalisationsleitungen; Entn. Verpfl.	-200	50		-200			
Kanalisationsanschlussgebühren	-1'500	0	-300	-300	-300	-300	-300
Friedhof; Umgestaltung	200	20			100	100	
Geissbach; Wilmisbergtobel Beiträge	-20	50	-20				
Geissbach; Wilmisberg-Schulstrasse	750	50		400	350		
Geissbach; Geschiebesammler	400	50				400	
Wilbach; Ausbau 2. Etappe	1'900	50		900	1'000		
Wilbach; Aufl. Vorfinanz	-416	50		-416			
REK und Ortsplanungsrevision	182	10	182				
8 Volkswirtschaft	0		0	0	0	0	0
9 Finanzen und Steuern	0		0	0	0	0	0
Total Nettoinvestitionen 2016 bis 2020 (mit Auflösung von Reserven)	14'673		4'314	5'484	3'550	200	1'125

ND = Nutzungsdauer

Zusammenfassung

Die Ergebnisse der einzelnen Finanzplanjahre können der folgenden Tabelle entnommen werden. Sie basieren auf einem gleich bleibenden Steuerfuss von 1,95 Einheiten während der gesamten Planungsperiode. Die kumulierten Ergebnisse (Ziffer 13) erreichen das mittelfristig in § 79 des Gemeindegesetzes geforderte Haushaltgleichgewicht nicht ganz. Das strukturelle Defizit im Ausmass von rund zwei bis drei Zwanzigstel Steuereinheiten ist nach wie vor vorhanden und erfordert im Rahmen der rollenden Planung weiterhin die ganze Aufmerksamkeit des Gemeinderats. Der 2016 veranschlagte Buchgewinn ist ein absolut einmaliges Ereignis, der den Finanzhaushalt nur positiv beeinflussen kann, wenn er nachhaltig und nicht primär zur Deckung der laufenden Kosten verwendet wird.

Zusammenfassung der Laufenden Rechnung (in 1'000 Franken)	Budget 2016	Finanzplanjahre			
		2017	2018	2019	2020
Weiterführung der bisherigen Aufgaben					
1 Laufender Ertrag	35'389	26'246	26'902	27'563	28'177
2 Laufender Aufwand	26'634	26'718	26'861	27'297	27'443
3 Bruttoüberschuss I (1) - (2)	8'755	-472	41	266	734
Veränderung der Laufenden Rechnung					
4 Aufwand- und Ertragsänderungen		-254	-234	16	-63
5 Veränderung der Zinsbelastung		-13	101	169	171
6 Bruttoüberschuss II (3) - (4) - (5)	8'755	-205	174	82	626

Zusammenfassung der Laufenden Rechnung (in 1'000 Franken)		Budget 2016	Finanzplanjahre			
			2017	2018	2019	2020
7	Mindestabschreibungen Verwaltungsvermögen	473	607	794	908	921
8	Zusätzliche Abschreibung Verwaltungsvermögen	500	0	0	0	0
9	Ordentliche Abschreibung Bilanzfehlbetrag	0	0	0	0	0
10	Zusätzliche Abschreibung Bilanzfehlbetrag		0	0	0	0
11	Einlagen (Kontengruppe 38)	5'796	303	310	318	325
12	Entnahmen (Kontengruppe 48)	817	189	198	204	205
13	Ergebnis Laufende Rechnung nach ordentlichen Abschreibungen	2'803	-926	-732	-941	-415
14	Zusätzliche Abschreibungen Bilanzfehlbetrag	0	0	0	0	0
15	Erhöhung Bilanzfehlbetrag	0	0	0	0	0
16	Zusätzliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0
17	Bildung (+) bzw. Auflösung (-) von Eigenkapital	2'803	-926	-732	-941	-415
18	Ergebnis Laufende Rechnung nach Verbuchung des Ergebnisses	0	0	0	0	0

Antrag des Gemeinderats

Der Finanz- und Aufgabenplan 2016–2020 sei zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

TRAKTANDUM 2

JAHRESPROGRAMM 2016

Der Gemeinderat erstellt jährlich ein Jahresprogramm über seine Geschäftstätigkeit. Dieses wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Voranschlag sowie dem Finanz- und Aufgabenplan (FAP) zur Kenntnissnahme vorgelegt. Das Jahresprogramm gibt Auskunft über die wichtigsten Ziele des Gemeinderats im Planungsjahr.

Ziel / Aufgabe	Massnahme / Umschreibung	2014	2015	2016	2017	201x
0 Allgemeine Verwaltung Auf Beginn der neuen Amtsperiode am 1. September 2016 wird das neue Führungsmodell umgesetzt. In diesem Zusammenhang sind die betrieblichen Abläufe und die Raumsituation im Gemeindehaus den neuen Bedürfnissen anzupassen.	Die neuen Bedürfnisse erfordern teilweise eine Umnutzung von Räumen und damit verbunden die Anpassung und Ergänzung von Mobiliar. Unter anderem wird im 1. OG ein neues Sitzungszimmer geschaffen. Im bisherigen Sitzungszimmer des Gemeinderats wird das Bauamt eingerichtet.			S/ A		
Das Gemeindehaus soll langfristig als Verwaltungsgebäude erhalten bleiben.	Die Erneuerung und Werterhaltung wird im Rahmen eines erarbeiteten Masterplans etappenweise umgesetzt. In einer ersten Etappe werden unter anderem die teilweise 30-jährigen Elektroanlagen und Beleuchtungen modernisiert.			S/ A		
1 Öffentliche Sicherheit Zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und zur Erfüllung ihres Auftrags ist die Feuerwehr Root mit den erforderlichen Mitteln auszurüsten.	Das Tanklöschfahrzeug mit Jahrgang 1992 wird im Rahmen einer Ersatzbeschaffung abgelöst.			S/ A		
2 Bildung Gemäss dem Gesetz über die Volksschulbildung haben die Kinder das Recht, während zweier Jahre den Kindergarten zu besuchen. Davon ist ein Jahr freiwillig und das Zweite obligatorisch.	Die zusätzliche Kindergartenabteilung wird im Schul- und Wohngebäude am Wilweg 3 realisiert (vgl. dazu Sonderkreditvorlage vom 22.09.2015). Die Inbetriebnahme ist auf Beginn des Schuljahres 2016/17 vorgesehen.	W	W	A		

Ziel / Aufgabe	Massnahme / Umschreibung	2014	2015	2016	2017	201x
Aufgrund der Schulraumplanung sind auf Beginn des Schuljahres 2018/19 am Standort Oberfeld eine Kindergarten- und zwei Primarschulabteilungen zu realisieren.	Die seit 2005 in Betrieb stehende Schulanlage Oberfeld wurde so konzipiert, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt erweiterbar ist. Das damalige Architekturbüro wurde mit der Planung beauftragt (vgl. dazu Sonderkreditvorlage vom 22.09.2015).		S/ P	W	W	A
Der Bevölkerungszuwachs und das Ziel, fremdsprachige Kinder im vorschulpflichtigen Alter zu integrieren, erfordern inskünftig zusätzliche Räumlichkeiten für eine Spielgruppe.	Die Räumlichkeiten werden im Schul- und Wohngebäude am Wilweg 3 realisiert (vgl. dazu Sonderkreditvorlage vom 22.09.2015).		S	A		
Die heute autonom geführten Musikschulen Buchrain, Ebikon und Root sollen bis 2016 zur Musikschule Rontal zusammengeführt werden.	Zusammen mit den betroffenen Gemeinden werden die erforderlichen Abklärungen und Massnahmen getroffen, damit der Start auf das Schuljahr 2017/18 erfolgen kann.	S	W	W	A	
3 Kultur und Freizeit Der öffentliche Spielplatz beim Röseligarten soll erneuert und aufgewertet werden.	In der zweiten Bauetappe werden die verbliebenen alten Spielgeräte ersetzt.		S	A		
5 Soziale Wohlfahrt Im Rahmen einer vierjährigen Projektphase können erwerbstätige Erziehungsberechtigte ab dem Schuljahr 2013/14 Betreuungsgutscheine beanspruchen.	Die Projektphase läuft bis Ende Schuljahr 2016/17. Auf diesen Zeitpunkt hin wird ein Wirkungsbericht erstellt, der als Grundlage für eine definitive Einführung dient.	W	W	W	A	
Einwohnerinnen und Einwohner sollen im Alter möglichst lange selbstständig und sicher in ihrer Wohnung leben können. Dem Grundsatz «ambulant vor stationär» soll Rechnung getragen werden.	Für das Wohnen im Alter wird an zentraler Lage ein Wohnangebot mit Dienstleistungen entwickelt.	P	S	W	A	

Ziel / Aufgabe	Massnahme / Umschreibung	2014	2015	2016	2017	201x
6 Verkehr Das Quartier Oberfeld soll zeitgemäss erschlossen werden.	An der Kantonsstrasse entsteht eine Bushaltestelle, die untere Wiesstrasse erhält einen Vollanschluss und die Ausfahrt bei der Schulanlage Oberfeld wird geöffnet. Die Bauarbeiten werden mit den Aktivitäten auf dem ehemaligen Macchi-Grundstück koordiniert.			S	W	A
Die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Verkehrsteilnehmenden ist mit einer zeitgemässen Strassenbeleuchtung zu gewährleisten.	Die bestehenden Leuchten sind gegen 40 Jahre alt und werden in drei Phasen durch stromsparende LED-Leuchten ersetzt.			S/ A		
7 Umwelt und Raumordnung Das Siedlungsgebiet ist vor Hochwasser zu schützen.	Beim Geissbach besteht ein Schutzdefizit. Entsprechend wird ein Wasserbauprojekt initiiert.			S	W	W
Die Ortsplanung ist aufgrund verschiedener Erfordernisse zu revidieren.	Auf der Grundlage des Räumlichen Entwicklungskonzepts REK (Siedlungsleitbild) werden die kommunalen Richt- und Nutzungspläne sowie das Bau- und Zonenreglement überarbeitet und an das bereits revidierte kantonale Bau- und Planungsgesetz angepasst.		S	W	A	
Qualitative Zentrumsentwicklung an der Bahnhofstrasse Nord.	Für das Gebiet an der Bahnhofstrasse 5 bis 17, zwischen der Kantonsstrasse und der Bahnlinie, werden zusammen mit den Grundeigentümern die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Zentrumsentwicklung erarbeitet und in die kommunale Nutzungsplanung überführt.	S	W	W	A	
8 Volkswirtschaft Aufbau eines Fernwärmenetzes.	Der Gemeinderat begleitet den Bau der Fernwärmeleitung in Zusammenarbeit mit der Fernwärme Emmen AG / ewl Energie Wasser Luzern.		S	A		

Ziel / Aufgabe	Massnahme / Umschreibung	2014	2015	2016	2017	201x
9 Finanzen und Steuern Die Nettoschuld pro Einwohner soll den Wert von 2'000 Franken nicht übersteigen.	Im Finanz- und Aufgabenplan ist aufzuzeigen, dass die Verschuldung im Sinne einer Schuldenbremse den vom Gemeinderat definierten Grenzwert nicht übersteigen wird.	W	W	W	W	W
Schaffung der Voraussetzungen für den Verkauf von Bauland.	Für das zum Teil im Eigentum der Gemeinde stehende Grundstück Nr. 1344, Oberfeld, liegt der Gestaltungsplan vor. Sobald dieser genehmigt ist, steht das Bauland zum Verkauf.	W	W	A		

P = Planung S = Start W = Weiterführung A = Abschluss

Antrag des Gemeinderats

Das Jahresprogramm 2016 sei zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

TRAKTANDUM 3

DER VORANSCHLAG 2016 IM ÜBERBLICK

1. LAUFENDE RECHNUNG

a) Ergebnis und Abweichungen

Der Voranschlag rechnet bei einem Aufwand von CHF 33,4 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'803'500.00.

In den einzelnen Verwaltungsabteilungen ergeben sich gegenüber dem Voranschlag des laufenden Jahres folgende Abweichungen:

	Voranschlag 2016	Voranschlag 2015	Abweichung
Nettoaufwand (+)			
Nettoertrag (-)			
0 Allgemeine Verwaltung	1'847'500	1'920'300	-72'800
1 Öffentliche Sicherheit	572'000	591'100	-19'100
2 Bildung	6'286'800	6'185'400	101'400
3 Kultur und Freizeit	439'800	378'300	61'500
4 Gesundheit	1'310'500	1'150'700	159'800
5 Soziale Wohlfahrt	4'809'400	4'781'200	28'200
6 Verkehr	1'091'600	892'700	198'900
7 Umwelt und Raumordnung	244'000	184'500	59'500
8 Volkswirtschaft	-942'800	-994'600	51'800
9 Finanzen und Steuern	-14'405'300	-14'147'100	-258'200
Aufwandüberschuss (Operatives Ergebnis)	1'253'500	942'500	311'000
9 Buchgewinn aus Landverkauf	-9'000'000		
9 Steuerertrag aus Landverkauf	-557'000		
9 Einlage in Vorfinanzierung	5'500'000		
Ausserordentlicher Erfolg	-4'057'000		
Ertragsüberschuss (Gesamtergebnis)	-2'803'500		

b) Steuerfuss

Dem Voranschlag liegt ein unveränderter Steuerfuss von 1,95 Einheiten zu Grunde. Der Gemeinderat begründet diesen Steuerfuss wie folgt:

Das operative Ergebnis weist einen Aufwandüberschuss aus, der 10,5 % des budgetierten Steuerertrags des laufenden Jahres ausmacht. Dies lässt keinen tieferen Steuerfuss zu und macht den Steuerbezug von 1,95 Einheiten notwendig. Der Buchgewinn aus dem Verkauf des Baulands Oberfeld stellt ein absolut einmaliges Ereignis dar, welches nicht darüber hinweg täuschen darf, dass der Finanzhaushalt der Gemeinde gegen ein strukturelles Defizit anzukämpfen hat.

Überdies ist davon auszugehen, dass die Rechnung 2015 im Rahmen des budgetierten Aufwandüberschusses abschliessen wird. Dieser kann mit dem bestehenden Eigenkapital von CHF 2,85 Mio. gedeckt werden. Der Gemeinderat erachtet deshalb eine Erhöhung des Steuerfusses als nicht angebracht.

2. INVESTITIONSRECHNUNG

In der Investitionsrechnung rechnet der Voranschlag mit einer Nettoinvestitionszunahme von CHF 4'314'000.00. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt im Budgetjahr 203 %.

Wesentliche Ausgaben betreffen den Erwerb des Schul- und Wohngebäudes am Wilweg 3. Im Gemeindehaus werden verschiedene Arbeiten im Rahmen der Werterhaltung und der Reorganisation ausgeführt. Im Bereich des Tiefbaus erfolgt die Projektierung der Erschliessung Oberfeld. Weiter werden die Arbeiten beim neuen Verkehrsknoten Papierfabrik/ALDI abgeschlossen. Für die Feuerwehr ist der Ersatz des Tanklöschfahrzeugs vorgesehen.

3. VERKAUF DES BAULANDS OBERFELD

Der Gemeinderat geht davon aus, dass das Bauland im Oberfeld im kommenden Jahr zum Verkauf angeboten werden kann. Das Geschäft bezüglich des sich im Gesamteigentum der Gemeinde befindenden Grundstückanteils wird den Stimmberechtigten zu gegebener Zeit zur Genehmigung unterbreitet.

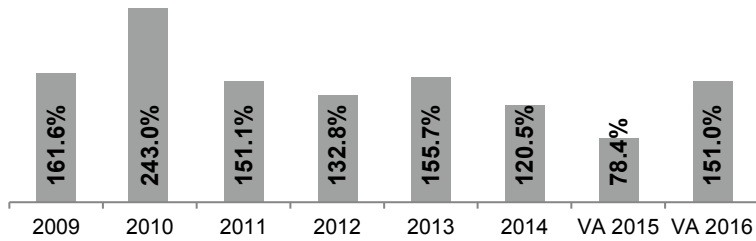
Aus dem Verkauf resultiert für die Gemeinde ein einmaliger Buchgewinn, der im Voranschlag 2016 eingestellt ist. Der Gemeinderat sieht die Verwendung dieses Gewinns wie folgt vor:

- Rund 60 % sollen für Projekte nachhaltig eingesetzt werden können. Der Voranschlag enthält dafür einen Betrag von CHF 5'500'000.00 als Einlage in eine Vorfinanzierung.
- Rund 10 % werden notwendig sein, um in den Jahren 2019–2021 die höheren Beiträge an den horizontalen Finanzausgleich zu finanzieren. Diese Beiträge werden höher ausfallen, weil Gewinne aus der Veräusserung von Anlagen des Finanzvermögens bei der Berechnung des Ressourcenpotentials zur Hälfte berücksichtigt werden.
- Rund 30 % sollen zur Deckung allfälliger Aufwandüberschüsse in der Zukunft zur Verfügung stehen. Dadurch steht die Zeit zur Verfügung, Massnahmen gegen das strukturelle Defizit zu ergreifen und den Finanzhaushalt mittelfristig wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

ERGEBNISSE, FINANZIERUNG, MITTELBEDARF

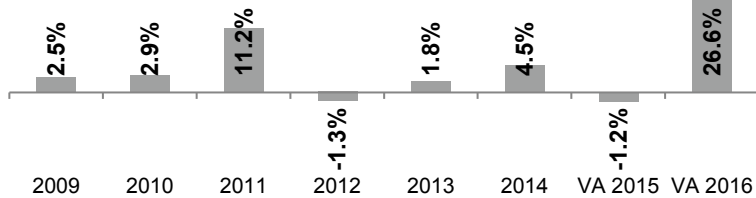
	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen
Ergebnisse						
Laufende Rechnung (LR)						
Total Aufwand/Ertrag	32'902'600	35'706'100	27'064'200	26'121'700	26'179'110	26'547'850
Ertragsüberschuss	2'803'500				368'740	
Aufwandüberschuss				942'500		
Investitionsrechnung (IR)						
Total Ausgaben/Einnahmen	4'910'500	596'500	1'973'000	710'500	3'302'968	1'322'778
Nettoinvestitions-Zunahme		4'314'000		1'262'500		1'980'190
Nettoinvestitions-Abnahme						
	Mittelver- wendung	Mittel- herkunft	Mittelver- wendung	Mittel- herkunft	Mittelver- wendung	Mittel- herkunft
Finanzierung						
Nettoinvestitions-Zunahme	4'314'000		1'262'500		1'980'190	
Nettoinvestitions-Abnahme						
Ertragsüberschuss LR		2'803'500				368'740
Aufwandüberschuss LR			942'500			
Abschreibungen (ohne DS 999):						
- auf Verwaltungsvermögen (331/332)		472'900		1'015'100		632'218
- auf Bilanzfehlbetrag (333)						
Einlagen (ohne DS 999):						
- in Spezialfinanzierungen (380)		295'800		335'000		402'287
- in Spezialfonds (384)						
- in Vorfinanzierungen (385)		5'500'000				
Entnahmen:						
- aus Spezialfinanzierungen (480)	174'400		581'200		147'367	
- aus Spezialfonds (484)					4'901	
- aus Vorfinanzierungen (485)	142'300		96'500		169'819	
Finanzierungsüberschuss	4'441'500					
Finanzierungsfehlbetrag (der Verwaltungsrechnung)				1'532'600		899'032
Mittelbedarf/Mittelüberschuss						
Finanzierungsüberschuss		4'441'500				
Finanzierungsfehlbetrag			1'532'600		899'032	
Kreditrückzahlungen	5'500'000		3'000'000		3'050'000	
Veränderungen im Finanzvermögen:						
- Neuanlagen					400'000	
- Wertvermehrender Aufwand			544'200		20'913	
- Auflösung von Anlagen (Buchwert)		4'988'000				55'926
- Abschreibungen auf Finanz- vermögen (330) (ohne DS 999)		203'300		213'000		-218'663
Gesamter Mittelbedarf				4'863'800		4'532'681
Gesamter Mittelüberschuss	4'132'800					

FINANZKENNZAHLEN



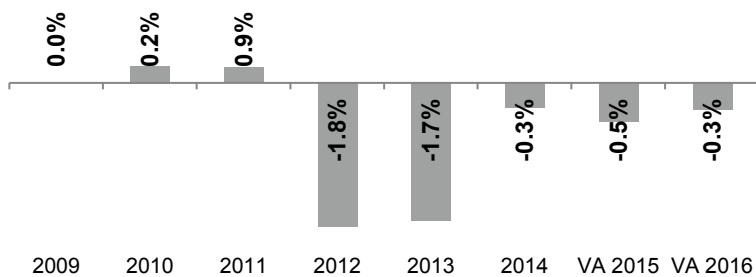
Selbstfinanzierungsgrad (im 5-Jahres-Durchschnitt)

Er zeigt, bis zu welchem Grad neue Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden. Er sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens 80 Prozent erreichen.



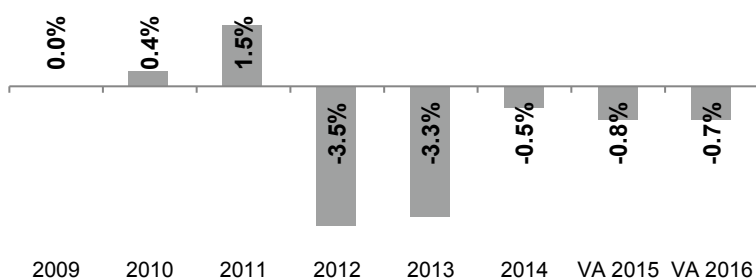
Selbstfinanzierungsanteil

Er zeigt, welcher Anteil des gesamten Ertrags geldwirksam zur Finanzierung von Investitionen und/oder Schuldentilgung verwendet werden kann. Er sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen.



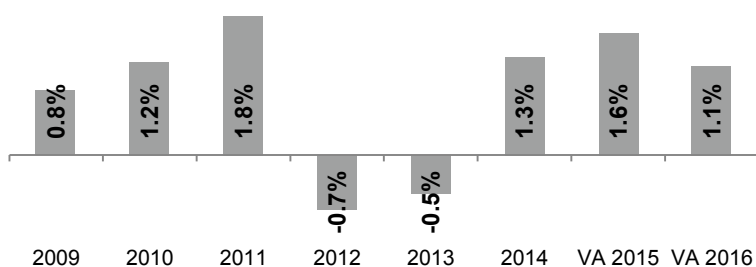
Zinsbelastungsanteil I

Er drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrags zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird. Er sollte 4 Prozent nicht übersteigen.



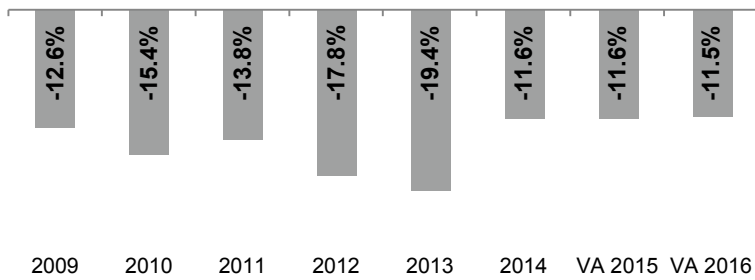
Zinsbelastungsanteil II

Er drückt aus, welcher Anteil des Ertrags der Gemeindesteuern, zu- resp. abzüglich Finanzausgleich, zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird. Er sollte 6 Prozent nicht übersteigen.



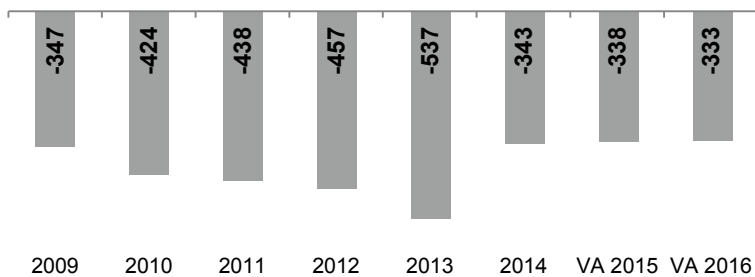
Kapitaldienstanteil

Er drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrags für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird. Er sollte 8 Prozent nicht übersteigen.



Verschuldungsgrad

Er zeigt das Verhältnis der Nettoschuld zum Ertrag der Gemeindesteuern, zu- resp. abzüglich Finanzausgleich. Er sollte 120 Prozent nicht übersteigen.



Nettoschuld pro Einwohner

Sie stellt die ungedeckte Schuld dar (Fremdkapital; Abt. 20 abzügl. Finanzvermögen; Abt. 10).

Ergänzende Bemerkungen

Die Werte der Jahre 2015 und 2016 basieren auf dem Voranschlägen dieser Jahre. Im Weiteren beruht die Berechnung des Verschuldungsgrads sowie der Nettoschuld pro Einwohner auch auf Werten der Bestandesrechnung. Es handelt sich dabei um die letzten bekannten Bestände per 31.12.2014.

Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 80 % sowie ein Selbstfinanzierungsanteil unter 10 % können akzeptiert werden, wenn die Pro-Kopf-Verschuldung unter dem kantonalen Mittel liegt. Dieses liegt zurzeit bei CHF 2'296.00 pro Einwohner (letzte von lustat, Statistik Luzern, provisorisch publizierte Zahl).



ERLÄUTERUNGEN ZUM VORANSCHLAG 2016

Laufende Rechnung

0 Allgemeine Verwaltung

012 Gemeinderat

Gestützt auf die neue Gemeindeordnung wird ab 01.09.2016 das Verwaltungsratsmodell mit Einsetzung einer Geschäftsführung angewendet. Dannzumal wird der Gemeinderat vor allem politisch-strategisch und nicht mehr operativ tätig sein. Das Gesamtpensum wird von heute 205 Prozenten auf 125 Stellenprozente reduziert.

Dem Gemeindeverband LuzernPlus sind in den Jahren 2016 und 2017 Beiträge für die Projekte Gebietsmanagement und Verkehrskonzept LuzernOst zu leisten.

020 Gemeindeverwaltung

Operative Tätigkeiten des heutigen Gemeindeammans sind unter dem neuen Führungsmodell von der Verwaltung zu übernehmen. Der Stellenetat wird deshalb um 1,5 Stellen erhöht. Es wird eine neue Stelle «Leitung Kanzleidienste» geschaffen sowie das Pensum in der Abteilung Bau und Infrastruktur um 50 Prozent aufgestockt.

Aufgrund ansteigender Fallzahlen ist die Beschaffung des Softwaremoduls «Alimente und Debitoren» im Sozialamt vorgesehen. Damit kann systematischer und effizienter gearbeitet werden, insbesondere auch bei Rückerstattungsforderungen von wirtschaftlicher Sozialhilfe.

2 Bildung

200 Kindergarten

Auf das Schuljahr 2016/17 wird der zweijährige Kindergarten realisiert. Dies hat zur Folge, dass eine fünfte Abteilung zu führen ist. Die entsprechenden Betriebskosten sind für fünf Monate enthalten.

210 Primarstufe; Regelklassen

Seit Beginn des Schuljahres 2015/16 wird die 4. Klasse wieder dreifach geführt, womit diese Schulstufe 18 Abteilungen umfasst.

218 Schulleitung

Die Schulleitung hat mit dem neuen Führungsmodell operative Tätigkeiten des heutigen Schulverwalters zu übernehmen. Die daraus entstehenden Kosten werden dieser Dienststelle belastet.

Ferner ist der Rektoratsserver zu ersetzen. Die Kosten werden über die bestehende Vorfinanzierung «Schulbetrieb» finanziert.

219 Volksschule allgemein

Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind Nähmaschinen sowie Desktop-PCs und Notebooks zu ersetzen. Die Finanzierung erfolgt über die bestehende Vorfinanzierung «Schulbetrieb».

3 Kultur und Freizeit

300 Kulturförderung

In Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverein soll eine neue Weihnachtsbeleuchtung angeschafft werden.

330 Öffentliche Anlagen

Die verbliebenen alten Spielgeräte auf dem öffentlichen Spielplatz beim Röseligarten werden ersetzt.

4 Gesundheit

410 Pflegeheime

Die Restfinanzierungskosten für Bewohnerinnen und Bewohner in den verschiedenen Pflegeheimen steigen an. Die effektive Belastung wird von der Belegung und der Pflegestufe abhängig sein.

440 Krankenpflege

Die Leistungen der Spitex-Organisation werden vermehrt beansprucht, was für die Gemeinde höhere Restfinanzierungskosten zur Folge hat.

6 Verkehr

620 Öffentliche Strassen / Werkhof

Damit der Werterhalt und die Unterhaltsarbeiten der Gemeindestrassen besser geplant werden können, wird ein Zustandsmasterplan erstellt.

Die Gemeinde Udligenswil saniert die Michaelskreuzstrasse. Ein Teilstück liegt in unserer Gemeinde, wofür wir, insbesondere für Entwässerungsmassnahmen, einen Beitrag leisten. Ferner erhält die Strassengenossenschaft Gabelegg-Karren einen Beitrag an die Behebung der Unwetterschäden vom Juni 2015.

Der Personalaufwand der Werkdienstmitarbeiter ist aufgrund der Leistungserfassung in vierzehn Dienststellen belastet. Zurzeit sind drei Stellen bewilligt. Das Team hat in letzter Zeit zusätzliche und neue Aufgaben übernommen, die in diesem Pensum nicht mehr zu bewältigen sind. Deshalb soll eine zusätzliche vierte Stelle geschaffen werden.

621 Schnee- / Glatteisbekämpfung

Die Glatteismeldeanlage aus dem Jahr 2001 muss ausgewechselt werden. Ferner wird für die Schneeräumung ein Schneepflug ersetzt.

650 Öffentlicher Verkehr

Die Personenunterstände Ronnegg und Wilweg sollen renoviert werden.

7 Umwelt, Raumordnung

745 Friedhof Root (Spezialfinanzierung)

Die Friedhofsmauer sowie das Urnengrabfeld sollen saniert werden.

750 Gewässerverbauungen

Das Unwetter vom Juni 2015 hat gezeigt, dass der bauliche Unterhalt, insbesondere das Leeren der Geschiebesammler nach einem Ereignis kostenintensiv ist.

785 Regionale Tierkörpersammelstelle

Der Plattenboden sowie die Kühltüren müssen ersetzt werden.

8 Volkswirtschaft

860 Energie

2015 leistete die CKW AG die letzte Ausgleichszahlung als Folge der vorzeitigen Erneuerung des Konzessionsvertrags. Der Voranschlag 2016 enthält deshalb nur die ordentlichen Gebühreneinnahmen.

9 Finanzen, Steuern

900 Gemeindesteuern

Der Ertrag des laufenden Jahres (2015) wird den budgetierten Ertrag deutlich verfehlen. Entsprechend fällt der Steuerertrag 2016 trotz einem Zuwachs von 4,1 % tiefer aus. Der budgetierte Ertrag früherer Jahre basiert unter Einbezug des Veranlagungsstands auf dem langjährigen Durchschnittswert der Steuernachträge.

901 Andere Steuern

Mit dem Verkauf des Baulands im Oberfeld fallen erhebliche Handänderungs- und Grundstücksgewinnsteuern an.

941 Liegenschaften Finanzvermögen

Der Gemeinderat geht davon aus, dass das Bauland im Oberfeld im kommenden Jahr zum Verkauf angeboten werden kann. Daraus wird ein Buchgewinn realisiert, der im Voranschlag eingestellt ist.

995 Vorfinanzierungen

Ohne den Verkauf des Baulands im Oberfeld mit dem daraus resultierenden Buchgewinn und den Sondersteuern würde der Voranschlag der Laufenden Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'253'500.00 abschliessen. Mit dem Verkauf schliesst der Voranschlag grundsätzlich mit einem Ertragsüberschuss von CHF 8'303'500.00 ab. Davon sollen CHF 5'500'000.00 für nachhaltige Projekte reserviert werden, weshalb eine entsprechende Einlage in die Vorfinanzierung veranschlagt wird.

Investitionsrechnung

090 Verwaltungsgebäude

Gestützt auf den Masterplan für die Werterhaltung und Erneuerung des Gemeindehauses werden erste Massnahmen umgesetzt. Schwergewichtig werden die teilweise 30-jährigen Elektroanlagen und Beleuchtungen modernisiert.

Überdies erfordert das neue Führungsmodell teilweise eine Umnutzung von Räumen und damit verbunden die Anpassung und Ergänzung von Mobiliar. Im heutigen Sitzungszimmer des Gemeinderats wird künftig das Bauamt sein. Dafür wird im 1. Obergeschoss ein neues Sitzungszimmer geschaffen.

145 Regionale Feuerwehr Root

Das heute im Einsatz stehende Tanklöschfahrzeug stammt aus dem Jahr 1992 und ist am Ende seiner Nutzungsdauer angelangt. Es soll durch ein neues Fahrzeug ersetzt werden, das die Einsatzbereitschaft und die künftigen Anforderungen gewährleistet. Die kantonale Gebäudeversicherung leistet einen namhaften Beitrag an die Ersatzbeschaffung.

622 Strassenbeleuchtung

Zur Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Raum wird die Strassenbeleuchtung saniert. Die bald 40-jährigen Leuchten werden in drei Phasen durch stromsparende LED-Leuchten ersetzt.

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Einwohnergemeinde Root	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	Gesundheit	1'312'000	1'500	1'152'200	1'500	1'175'450.85	1'659.75
410	Nettoergebnis		1'310'500		1'150'700		1'173'791.10
440	Pflegeheime	1'014'000		892'500		928'506.00	
450	Krankenpflege	266'500		224'400		218'959.15	
460	Krankheits- und Suchtbekämpfung	2'000		2'000			
490	Schulgesundheitsdienst	26'600	1'500	30'200	1'500	25'170.70	1'659.75
	Uebrigtes Gesundheitswesen	2'900		3'100		2'815.00	
5	Soziale Wohlfahrt	5'548'600	739'200	5'423'000	641'800	5'408'856.46	710'572.60
	Nettoergebnis		4'809'400		4'781'200		4'698'283.86
501	AHV-Zweigstelle	22'600	9'700	23'600	9'900	23'127.15	9'707.60
520	Krankenversicherung	412'600	7'000	406'900	12'000	380'600.80	9'804.10
530	Ergänzungleistungen	1'344'200		1'340'100		1'271'979.00	
531	Familienausgleichskasse	18'300		17'000		16'933.00	
540	Jugendbetreuung	311'400	3'900	279'100	3'900	270'165.66	700.00
560	Sozialer Wohnungsbau			4'500			
580	Allgemeine Fürsorge	1'267'100	37'300	1'186'500	17'800	1'216'330.05	27'302.40
581	Gesetzliche Fürsorge	1'544'200	560'000	1'562'200	493'200	1'595'285.10	532'717.40
582	Alimentenbevorschussung / Inkasso	230'300	115'900	211'300	100'000	236'770.30	120'632.85
583	Sozialamt	357'200	5'400	350'900	5'000	357'993.75	9'708.25
584	Arbeitslosenfürsorge	40'700		40'900		39'671.65	
6	Verkehr	1'250'400	158'800	1'048'200	155'500	1'022'607.00	165'911.50
	Nettoergebnis		1'091'600		892'700		856'695.50
620	Öffentliche Strassen / Werkhof	417'600	128'300	305'300	127'000	320'167.05	136'593.30
621	Schnee- / Glättebekämpfung	173'100	1'500	106'900	1'000	64'558.15	955.20
622	Strassenbeleuchtung	37'000		36'200		42'661.50	
650	Öffentlicher Verkehr	622'700	29'000	599'800	27'500	595'220.30	28'363.00
7	Umwelt, Raumordnung	2'212'200	1'968'200	1'992'100	1'807'600	1'754'412.45	1'554'950.90
	Nettoergebnis		244'000		184'500		199'461.55
715	Abwasserbeseitigung (Spez. Fin.)	1'557'400	1'557'400	1'516'800	1'516'800	1'181'026.55	1'181'026.55
725	Abfallbeseitigung (Spez. Fin.)	173'700	173'700	148'300	148'300	220'603.35	220'603.35
740	Bestattungswesen	94'800	3'500	60'000	3'500	53'458.70	
745	Friedhof Root (Spezialfinanzierung)	165'100	165'100	99'500	99'500	105'120.35	105'120.35
750	Gewässerverbauungen	89'700		58'700		50'846.00	1'697.35
770	Naturschutz	18'300		18'300		23'994.40	
780	Uebrigter Umweltschutz	31'000	4'800	26'600	1'600	25'866.20	4'834.80
785	Regionale Tierkörpersammelstelle	63'700	63'700	37'900	37'900	41'668.50	41'668.50
790	Raumordnung	18'500		26'000		51'828.40	
8	Volkswirtschaft	16'500	959'300	16'500	1'011'100	16'696.75	926'546.30
	Nettoergebnis	942'800		994'600		909'849.55	
800	Landwirtschaft	7'700		7'700		7'129.30	
820	Jagd, Wildschadenverhütung	6'800	9'300	6'800	9'300	5'194.35	8'969.00
830	Kommunale / regionale Werbung	1'500	1'500	1'500	1'500	3'873.10	1'684.50
840	Industrie, Gewerbe, Handel	500		500		500.00	
860	Energie		948'500		1'000'300		915'892.80

Gemeinde Root

Gemeinde Root

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Einwohnergemeinde Root	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9	Finanzen, Steuern	10'889'500	26'548'300	2'715'400	16'862'500	2'740'698.19	17'316'418.04
	Nettoergebnis	15'658'800		14'147'100		14'575'719.85	
900	Gemeindesteuern	210'000	13'994'000	236'000	13'877'000	-210'220.51	13'805'731.45
901	Andere Steuern	2'700	1'405'500	2'800	748'800	1'790.10	1'183'653.95
920	Finanzausgleich	41'700	258'700	54'300	261'100	94'853.00	290'153.00
940	Kapitaldienst	150'100	71'000	174'900	74'300	236'745.63	73'912.79
941	Liegenschaftlichen Finanzvermögen	65'500	9'148'800	61'700	157'100	71'053.15	142'960.15
990	Abschreibungen	445'700		538'000		527'549.90	
991	Allgemeine Personalkosten	1'670'300	1'670'300	1'647'700	1'647'700	1'650'187.50	1'650'187.50
995	Vorfinanzierungen	5'500'000			96'500		169'819.20
999	Abschluss	2'803'500				368'739.42	

LAUFENDE RECHNUNG NACH ARTEN

Gemeinde Root

Gemeinde Root

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

Nummer	Artengliederung Einwohnergemeinde Root	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	LAUFENDE RECHNUNG	36'206'100	36'206'100	27'064'200	26'121'700	26'547'849.82	26'547'849.82
	Nettoergebnis				942'500		
3	AUFWAND	36'206'100		27'064'200		26'547'849.82	
30	Personalaufwand	11'117'700		10'837'100		10'802'856.68	
300	Behörden, Kommissionen und Richter	337'500		390'500		374'214.10	
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	2'603'100		2'426'500		2'359'594.85	
302	Löhne der Lehrkräfte	6'337'700		6'186'100		6'265'517.45	
303	Sozialversicherungsbeiträge	667'200		658'800		673'842.65	
304	Personenversicherungsbeiträge	916'500		905'600		894'803.30	
305	Unfall- und Krankenversicherung	86'600		83'300		81'541.55	
306	Dienstkleider	28'000		28'000		36'151.15	
308	Entschädigungen für temp. Arbeitskräfte	28'800		34'000		26'807.25	
309	Übriger Personalaufwand	112'300		124'300		90'384.38	
31	Sachaufwand	3'011'300		2'858'200		2'756'968.42	
310	Büro- und Schulmaterialien, Drucks	288'400		287'900		278'867.62	
311	Anschaffung von Mobilien	453'000		248'600		288'601.34	
312	Wasser, Energie, Heizmaterialien	162'900		246'200		180'479.75	
313	Verbrauchsmaterialien	185'300		207'200		162'497.40	
314	Baulicher Unterhalt durch Dritte	818'200		746'200		724'544.55	
315	Übriger Unterhalt durch Dritte	115'000		114'500		92'562.70	
316	Mieten, Pachten, Benutzungskosten	134'700		140'600		115'238.05	
317	Spesenentschädigungen	35'600		35'300		45'895.90	
318	Dienstleistungen, Honorare	799'300		812'700		849'720.81	
319	Übriger Sachaufwand	18'900		19'000		18'560.30	
32	Passivzinsen	99'500		115'200		133'789.14	
320	Laufende Verpflichtungen	100		100		383.50	
322	Langfristige Schulden	72'700		70'900		99'275.00	
329	Übrige	26'800		44'200		34'130.64	
33	Abschreibungen	1'176'200		1'228'100		413'555.00	
330	Finanzvermögen	203'300		213'000		-2'18'662.85	
331	Verwaltungsvermögen, vorgeschrieben	472'900		468'600		371'343.30	
332	Verwaltungsvermögen, zusätzlich	500'000		546'500		260'874.55	
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	44'700		57'300		97'741.70	
340	Einnahmanteile für Gemeinden	3'000		3'000		2'888.70	
341	Beiträge an den Kanton	41'700		54'300		94'853.00	
35	Entschädigung an Gemeinwesen	1'875'700		2'062'400		1'655'079.20	
351	Kanton	285'000		225'000		225'000.00	
352	Gemeinden	1'590'700		1'837'400		1'430'079.20	

Seite 1

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

Nummer	Artengliederung Einwohnergemeinde Root	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
36	Eigene Beiträge	8'459'800		7'738'400		8'055'176.06	
360	Bund					4'549.39	
361	Kanton	4'161'300		4'073'500		3'990'250.75	
362	Gemeinden	475'900		223'100		538'930.65	
363	Eigene Anstalten	587'100		543'400		503'226.45	
364	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	690'000		550'000		565'080.90	
365	Private Institutionen	588'200		444'200		479'396.41	
366	Private Haushalte	1'957'300		1'904'200		1'973'741.55	
38	Einlagen in Eigenfinanzierung/Stiftungen	8'599'300		335'000		771'026.22	
380	Spezialfinanzierungen, Spezialfonds	295'800		335'000		402'286.80	
385	Einnahme Vorfinanzierungen	5'500'000					
389	Ertragsüberschuss	2'803'500				368'739.42	
39	Interne Verrechnungen	1'821'900		1'832'500		1'861'657.40	
391	Verrechnete Leistungen	29'800		29'800		29'719.00	
394	Verrechneter Personalaufwand	44'000		49'900		45'164.80	
395	Anteil Soziallasten	1'670'300		1'647'700		1'650'187.50	
396	Verrechnete Zinsen	77'800		105'100		136'586.10	
4	ERTRAG		36'206'100		26'121'700		26'547'849.82
40	Steuern		15'280'500		14'488'500		14'865'865.40
400	Einkommens- und Vermögenssteuern		13'874'000		13'739'000		13'688'575.65
402	Grundsteuern		63'000		63'000		326'259.50
403	Grundstückgewinnsteuern		600'000		285'000		319'219.20
404	Handänderungssteuern		700'000		360'000		503'451.90
405	Erbschafts- und Schenkungssteuern		17'000		15'000		17'34.65
406	Besitz- und Aufwandsteuern		26'500		26'500		26'624.50
41	Regalien und Konzessionen		956'700		1'010'900		926'411.80
410	Konzessionen und Jagdpachtzinsen		956'700		1'010'900		926'411.80
42	Vermögenserträge		9'238'000		246'800		243'110.84
420	Banken		300		1'800		2'028.47
421	Guthaben		36'700		49'000		46'496.90
423	LS-Erträge des Finanzvermögens		119'000		119'000		110'846.80
424	Buchgewinne		9'000'000				
425	Zinsen des Verwaltungsvermögens		68'700		69'700		70'534.00
427	LS-Erträge des Verwaltungsvermögens		13'200		7'200		13'200.00
429	Übrige Vermögenserträge		100		100		4.67
43	Entgelte		2'679'300		2'624'300		2'990'316.73
430	Ersatzabgaben		240'000		252'000		269'347.90
431	Gebühren für Amtshandlungen		229'800		196'100		270'541.17
433	Schulgelder		243'300		296'000		300'433.80
434	Andere Ben.gebühren, Dienstleistungen		1'113'300		1'106'700		1'124'037.95
435	Verkäufe		2'300		1'800		15'508.40
436	Rückstellungen		765'600		680'700		929'443.51

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

Nummer	Artengliederung Einwohnergemeinde Root	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
437	Bussen		85'000		91'000		80'175.00
439	Uebrige						829.00
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		258'700		261'100		290'153.00
444	Kantonsbeiträge		258'700		261'100		290'153.00
45	Rückerstattungen an Gemeinwesen		1'862'400		1'876'300		1'850'982.00
451	Kanton		60'700		72'300		65'051.70
452	Gemeinden		1'801'700		1'804'000		1'785'930.30
46	Beiträge für eigene Rechnung		3'291'900		3'103'600		3'197'266.20
460	Bund		4'800		1'600		4'834.80
461	Kanton		2'664'000		2'557'600		2'571'975.95
462	Gemeinden						116'229.00
463	Eigene Anstalten		587'100		543'400		503'226.45
469	Uebrige		36'000		1'000		1'000.00
48	Entnahmen aus Spezialfinanz'g + Stiftung		816'700		677'700		322'086.45
480	Spezialfinanzierungen, Spezialfonds		674'400		581'200		147'366.50
484	Entnahmen aus Spezialfonds						4'900.75
485	Entnahmen aus Vorfinanzierungen		142'300		96'500		169'819.20
49	Interne Verrechnungen		1'821'900		1'832'500		1'861'657.40
491	Verrechnete Mieten		29'800		29'800		29'719.00
494	Verrechneter Personalaufwand		44'000		49'900		45'164.80
495	Aufteilung Soziallasten		1'670'300		1'647'700		1'650'187.50
496	Verrechnete Zinsen		77'800		105'100		136'586.10

VORANSCHLAG DER INVESTITIONSRECHNUNG MIT KONTROLLE ÜBER DIE SONDERKREDITE

	Datum des Beschlusses	Brutto-kredit	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.15	Voranschlag 2016 Ausgaben CHF Einnahmen CHF	Kreditkontrolle voraussichtl. beansprucht bis 31.12.16 ab 1.1.2017	Bemerkungen
090 Verwaltungsgebäude				430'000		
503.02 Werterhaltung / Reorganisation						
145 Regionale Feuerwehr Root				466'500	196'500	
506.01 TLF; Ersatzbeschaffung						
661.01 TLF; Beitrag GVL						
217 Schulanlagen				100'000		
501.01 SA Dorf; Fernwärmeanschluss						
503.07 SA Oberfeld; Projektierung Erweiterung	22.09.2015	197'000	118'000	79'000	197'000	
503.15 Kindergartengebäude Wilweg 3	22.09.2015	3'000'000	617'000	2'383'000	3'000'000	
340 Sport				0	1'900'000	0 exkl. Baurechtszins: CHF 1,15 Mio.
501.01 Sportanlage Unterallmend	26.06.2013	1'900'000	1'900'000	0	1'900'000	
669.00 Sportanlage; Beiträge Dritter					80'000	
620 Öffentliche Strassen				100'000		
501.03 Erschliessung Oberfeld; Projektierung						
501.04 Perlenstrasse; Papierfabrik/ALDI	21.05.2013	825'000	325'000	500'000	825'000	0
622 Strassenbeleuchtung				170'000		
501.01 Erneuerung Leuchten						
715 Abwasserbeseitigung				0	817'856	
501.05 K17; Sanierung Kanalisation	15.05.2012	555'000	817'856	0	817'856	
501.07 D4; Entlastungsleitung				500'000		
610.00 Kanalisationsanschlussgebühren					300'000	
750 Gewässerverbauungen						
612.08 Geissbach; Anstösserbeiträge					20'000	

	Datum des Beschlusses	Brutto-kredit	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.15	Voranschlag 2016 Ausgaben CHF Einnahmen CHF	Kreditkontrolle voraussichtl. beansprucht bis 31.12.16 verfügbar ab 1.1.2017	Bemerkungen
790 Raumplanung						
581.01 Räumliches Entwicklungskonzept und Ortsplanungs-Revision	25.11.2014	300'000	118'000	182'000	300'000	0
999 Abschluss						
590.00 Passivierte Einnahmen				596'500		
690.00 Aktivierte Ausgaben				4'910'500		
Total				5'507'000		
Nettoinvestitionszunahme				4'314'000		

ANTRAG UND VERFÜGUNG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat hat den Finanz- und Aufgabenplan 2016–2020, das Jahresprogramm und den Voranschlag für das Jahr 2016 verabschiedet und beantragt Folgendes:

1. Vom Finanz- und Aufgabenplan 2016–2020 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
2. Vom Jahresprogramm 2016 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
3. Die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'803'500.00 sowie die Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionszunahme von CHF 4'314'000.00 seien zu genehmigen.
4. Der Steuerfuss 2016 sei auf 1,95 Einheiten (wie bisher) festzusetzen.
5. Der Kontrollbericht der kantonalen Dienststelle Gemeinden zum Finanz- und Aufgabenplan 2015–2019 und dem Voranschlag 2015 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: „Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Voranschlag 2015 und der Finanz- und Aufgabenplan 2015–2019 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Im Rahmen dieser Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte feststellen können, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.“

Verfügung

Der Finanz- und Aufgabenplan, das Jahresprogramm und der Voranschlag werden der Controlling-Kommission übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderats und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlags ab.

Root, 24. September 2015

Gemeinderat Root

Heinz Schumacher
Gemeindepräsident

André Wespi
Gemeindeschreiber

BERICHT DER CONTROLLING-KOMMISSION AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Als Controlling-Kommission haben wir den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode von 2016–2020, den Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) und das Jahresprogramm für das Jahr 2016 beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Die Strategie des Gemeinderates ist in den Legislaturzielen ersichtlich. Das Jahresprogramm 2016 beschreibt die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Schritte im Planungsjahr.

Die Ausgaben sind überlegt und die Einnahmen realistisch budgetiert. Die Mittel (Sonderkredit) für die Entwicklung des Schulraumbedarfs sind im Investitionsbudget enthalten.

Der geplante Baulandverkauf mit einem budgetierten Buchgewinn von CHF 9.0 Mio. darf nicht auf das operationelle Defizit in den Jahren 2016 bis und mit 2020 hinweg täuschen. Kann der Landverkauf im 2016 nicht realisiert werden, muss mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'253'500.00 gerechnet werden.

Die Strategie des qualitativen und massvollen Wachstums der Gemeinde muss in den kommenden Jahren konsequent weitergeführt werden. Der Gemeinderat ist gefordert, die operationellen Defizite der Jahre 2016 bis 2020 auf ein Minimum zu reduzieren. Leider müssen laut Finanz- und Aufgabenplan 2016–2020 bereits 30 % des Buchgewinnes für defizitäre Jahre ausgegeben werden. 10 % sind bestimmt für die höheren Beiträge an den horizontalen Finanzausgleich. Umso wichtiger ist uns, dass die 60 % aus dem einmaligen Ertrag des Landverkaufs nachhaltig eingesetzt werden. Das Investitionsprogramm 2016 erachten wir als sinnvoll.

Die Rechnungsablage über den Sonderkredit von CHF 1.26 Mio. sind mit einem erfreulichen positiven Ergebnis zu genehmigen.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanz- und Aufgabenplan, der Voranschlag und das Jahresprogramm den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte finanzielle Entwicklung der Gemeinde erachten wir als angespannt aber vertretbar.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 1,95 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'803'500.00 zu genehmigen.

Root, 21. Oktober 2015

Controlling-Kommission Root

Heinz Huber
Präsident

Simon Amrein, Mitglied
Jérôme Rüfenacht, Mitglied
Othmar Rust, Mitglied
Beat Schwegler, Mitglied

TRAKTANDUM 4

RECHNUNGSABLAGUNG ÜBER DEN SONDERKREDIT VON CHF 1'260'000.00 FÜR WERTERHALTUNGSARBEITEN IN DEN SCHULANLAGEN; TEIL 1

1. Ausgaben

Bauabrechnung Sanierung Schulhäuser	CHF	1'130'637.05
Bauabrechnung Sanierung Wohnung Röseligarten	CHF	94'145.65
Zusätzliche Kosten gemäss Zusammenstellung	CHF	<u>-</u>
Total Ausgaben	CHF	1'224'782.70

2. Einnahmen

Subventionen und Beiträge	CHF	<u>-</u>
---------------------------	-----	----------

3. Nettobelastung der Gemeinde

CHF 1'224'782.70

4. Verbuchungsnachweis

		Ausgaben
Rechnung 2014	CHF	1'140'582.70
Rechnung 2015	CHF	<u>84'200.00</u>
Total gemäss Ziffer 1 und 2	CHF	<u><u>1'224'782.70</u></u>

5. Kreditabrechnung

Bewilligter Kredit durch Beschluss: der Stimmberechtigten vom 26.11.2013	CHF	1'260'000.00
abzüglich: Bruttokosten gemäss Ziffer 1	CHF	<u>1'224'782.70</u>
Kreditunterschreitung	CHF	<u><u>-35'217.30</u></u>

6. Bemerkung

Die Sanierung der Wohnung im Röseligarten war nicht im beantragten Sonderkredit enthalten. Diese Arbeiten wurden aber als Notmassnahme nach einem Wasserschaden unverzüglich erforderlich. Die Kosten von CHF 94'145.65 werden diesem Kredit belastet.

Die Bewilligung eines Zusatzkredites ist nicht erforderlich, da die Kosten 10 % des bewilligten Sonderkredits nicht übersteigen.

Root, 13. August 2015

Gemeinderat Root

Heinz Schumacher
Gemeindepräsident

André Wespi
Gemeindeschreiber

**An die Gemeindeversammlung der Gemeinde Root zur Abrechnung des Sonderkredits vom
26. September 2013 über die Werterhaltungsarbeiten in den Schulanlagen; Teil 1**

Als Revisionsstelle haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung des Sonderkredits ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung. Der bewilligte Kredit wurde um CHF 35'217.30 unterschritten.

Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Luzern, 12. Oktober 2015

BDO AG

Pirmin Marbacher
Leitender Revisor
dipl. Wirtschaftsprüfer

Markus Zimmerli

TRAKTANDUM 5

BESTIMMUNG DER EXTERNEN REVISIONSSTELLE

Gestützt auf die Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Root prüft eine externe Revisionsstelle die jeweilige Jahresrechnung sowie die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.

Auf Antrag des Gemeinderats bestimmt die Gemeindeversammlung die Revisionsstelle. Damit im Rahmen eines mehrjährigen Prüfplans Schwerpunktprüfungen in allen Aufgabengebieten der Gemeinde vorgenommen werden können sowie zur Sicherstellung der Kontinuität soll das Mandat für die Legislaturperiode vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2020 vergeben werden.

Der Revisionsauftrag ist dahin gehend umschrieben, dass hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit insbesondere Folgendes zu prüfen ist:

- a. die richtige Kreditverwendung,
- b. die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung,
- c. die Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazu gehörigen Register mit den Belegen,
- d. das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze.

Im Weiteren soll das Prüfverfahren, basierend auf einer Mehrjahresplanung, eine Zwischenrevision mit einer Schwerpunktprüfung im Herbst sowie die Abschlussrevision im Frühling beinhalten.

Aufgrund der guten Erfahrungen bei den bisherigen Revisionen und dem in der Offerte aufgezeigten Konzept erfüllt die Firma BDO AG in Luzern die geforderten Kriterien vorzüglich.

Antrag des Gemeinderats

Als Revisionsstelle für die Legislaturperiode vom 01. Oktober 2016 bis 30. September 2020 sei die Firma BDO AG in Luzern zu bestimmen.

TRAKTANDUM 6

BESCHLUSSFASSUNG BETREFFEND «REGLEMENT ZUR TEILWEISEN NEU-ORGANISATION DER GEMEINDE ROOT»

Ausgangslage

Nach der alten Gemeindeordnung nahm der Gemeinderat strategische und operative Funktionen wahr. Die Entscheide mit Aussenwirkung wurden in der Regel durch den Gemeinderat getroffen. Die Gemeindeverwaltung hatte vorwiegend vorbereitende und vollziehende Funktionen.

Die neue Gemeindeordnung mit dem «Verwaltungsratsmodell und der Einsetzung einer Geschäftsführung» bringt eine klare Trennung zwischen der operativen und der strategischen Ebene. Der Gemeinderat erfüllt – mit einem reduzierten Arbeitspensum – in Zukunft vor allem politisch/strategische Führungsaufgaben; er ist nicht mehr operativ tätig (Art. 25 GO). Die operativen Entscheidungen werden in der Regel von der Gemeindeverwaltung getroffen.

Aus diesem Grund sind die Zuständigkeiten des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung, welche in der Reglementen der Gemeindeversammlung festgehalten sind, einer Revision zu unterziehen. Dabei gilt es zu beachten, dass die vorgeschlagenen Reglementsrevisionen ausschliesslich der Umsetzung der neuen Gemeindeordnung dienen. Sie sind aus juristischen Gründen erforderlich und beinhalten keine inhaltlichen Veränderungen.

Die vorgeschlagenen Reglementsänderungen betreffen ausschliesslich die Zuständigkeiten des Gemeinderats und der Verwaltung. Materielle Änderungen werden keine vorgeschlagen. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich die Änderung aller Reglemente in einem Sammelerlass.

Nach dem Vorschlag des Gemeinderats definieren die geänderten Reglemente nur die Zuständigkeiten des Gemeinderats abschliessend. Die Aufgaben, die von der Verwaltung zu lösen sind, werden der «zuständigen Stelle» zugewiesen. Damit bleibt auf Reglementstufe offen, in welchem Resort und auf welcher Hierarchiestufe (Geschäftsführung, Ressort- oder Abteilungsleitung) eine Aufgabe wahrgenommen wird. Die konkrete verwaltungsinterne Aufgabenzuteilung wird vom Gemeinderat gestützt auf Art. 27 Abs. 4 der neuen Gemeindeordnung im Anhang der Organisationsverordnung vorgenommen. Hier werden alle verwaltungsinterne Zuständigkeiten zusammengestellt und veröffentlicht. Auf dieser Weise besteht Rechtssicherheit und Transparenz.

Im nachfolgenden Reglement sind diejenigen Reglementsbestimmungen aufgeführt, bei welchen die Zuständigkeit beim Gemeinderat oder bei einer Verwaltungsstelle liegt. Bestimmungen, bei welchen der Gemeinderat nach wie vor zuständig bleibt, sind im Reglement nicht aufgeführt. Die Veränderungen sind im nachfolgenden Reglement *kursiv* dargestellt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, dem Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Root zuzustimmen.



REGLEMENT ZUR TEILWEISEN NEUORGANISATION DER GEMEINDE ROOT

Gültig ab 1. September 2016

Die Einwohnergemeinde Root,
gestützt auf Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung Root vom 20. Mai 2015,
beschliesst:

ART. 1 ÄNDERUNG VON ERLASSEN

Zur Neuorganisation der Gemeinde Root werden folgende Reglemente geändert:

A) DATENSCHUTZREGLEMENT vom 17. April 1991

Das Datenschutzreglement wird wie folgt geändert:

Art. 2 Ziffer 5 und 6

- 5 Die *zuständige Stelle* kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Ziffer 4 b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonstige missbräuchlich verwendet werden.
- 6 Die *zuständige Stelle* kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Ziffer 4 b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.

Art. 5

Die zuständige Stelle legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adressketten, adressierte Couverts usw.).

Art. 7

Das Melderegister über die Datensammlungen wird von *der zuständigen Stelle* geführt.

B) STRASSENREGLEMENT vom 14. November 2006

Das Strassenreglement wird wie folgt geändert:

Ingress

Die Einwohnergemeinde Root erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 und gestützt auf Art. 16 Abs. 1 der *Gemeindeordnung vom 20. Mai 2015* folgendes Strassenreglement:

Art. 3 Abs. 1, 2 und 4

- 1 Die *zuständige Stelle* bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde gemäss § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- 2 Die *zuständige Stelle* kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- 4 Bezüglich des Zurückschneidens von Pflanzen, Bäumen, Sträuchern und Gebüsch entlang von Strassen und Wegen wird auf § 86 Strassengesetz verwiesen, wonach jeder Grundeigentümer zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet ist. Un-

terlässt er dies, wird diese Arbeit auf seine Kosten durch die zuständige Stelle veranlasst.

Art. 4

Die zuständige Stelle kann die Eigentümer der Innerorts an die Kantons- und Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

Art. 6 Abs. 5

Der Anspruch auf die Beiträge der Gemeinde an den Bau, den baulichen und betrieblichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen kann nur geltend gemacht werden, wenn die Geschützte per Ende Mai ein Budget über die vorgesehene Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der zuständigen Stelle schriftlich gestützt auf dieses Budget die Beiträge in Aussicht stellt.

Art. 9

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann die zuständige Stelle zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterneuebauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c. Containereplätze
- d. Balkone
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen
- f. Abstellplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- g. Stützmauern und Böschungen
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes.

Art. 10 Abs. 2

Die zuständige Stelle kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 11 Abs. 1

Die zuständige Stelle kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

C) SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS-REGLEMENT vom 26. November 2013, rev. 20. Mai 2015

Das Siedlungsentwässerungs-Reglement wird wie folgt geändert:

Titelseite

Die Einwohnergemeinde von Root erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 sowie Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 2015, nachstehendes Siedlungsentwässerungs-Reglement:

Art. 3 Abs. 3

Bei den in diesem Reglement mit Gemeinde bezeichneten Stellen ist der Gemeinderat zuständig, soweit er die Kompetenz nicht an andere Verwaltungseinheiten delegiert hat. Der Gemeinderat regelt in der Organisationsverordnung die Kompetenzdelegation an die zuständigen Stellen.

Art. 5 Abs. 1

Die Einleitung von nicht verschmutztem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

Art. 6 Abs. 2 lit. a

Für die Erteilung der Bewilligung für das Versickern lassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:

- a) bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): die zuständige Stelle der Gemeinde

Art. 7 Abs. 1

Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der zuständigen Stelle der Gemeinde.

Art. 19 Abs. 1 und 2

Die zuständige Stelle erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) einen Plan über die Abwasseranlagen mit Aussagen über Zustand und Dringlichkeit von Bau und Sanierung.

Sie bestimmt, im Rahmen ihrer Finanzkompetenz, die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubearbeitungsbedingungen der interessierten Grundstücke fest.

Art. 23 Abs. 2

Die zuständige Stelle verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 25 Abs. 2

Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die zuständige Stelle über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schatzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 26 Abs. 3

- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrassen, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung der Gemeinde bzw. der Dienststelle *Raum und Wirtschaft* einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 29 Abs. 3

- 3 *Die zuständige Stelle* kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) ein verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 30 Abs. 1

- 1 *Die zuständige Stelle* erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig in Absprache mit dem Gemeindeverband Abwasserreinigung Rontal, die erforderlichen Unterlagen und Bedingungen.

Art. 33 Abs. 1 und 6

- 1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann *die zuständige Stelle* die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 6 Wird der Plan nicht eingereicht, kann *die zuständige Stelle* eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrnschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann sie mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 34

- Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. *Die zuständige Stelle* legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

Art. 36 Abs. 1 und 3

- 1 *Der zuständige Stelle* steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfertsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 3 *Die zuständige Stelle* kann von den Inhabern von privaten Anlagen den Nachweis mittels Kanalfertsehaufnahmen oder auch anderen geeigneten Kontrollmassnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

Art. 42 Abs. 1, 2, 3 und 4

- 1 *Die zuständige Stelle* erstellt die Tarifzoneneinteilung.
- 2 Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von *der zuständigen Stelle* nach den Kriterien gemäss Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 einer Tarifzone zugewiesen.

- 3 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt oder Grundstücksflächen versiegelt, wird ein Gebäude erweitert oder ein Ersatzbau erstellt, wird das Grundstück umgenutzt oder wird das Grundstück neu parzelliert usw., überprüft *die zuständige Stelle* die Tarifzoneneinteilung bzw. die gewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

- 4 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist bei *der zuständigen Stelle* Einsprache erheben. *Die zuständige Stelle* entscheidet über die Einsprachen.

Art. 43 Abs. 9

- 9 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstücksfläche wird von *der zuständigen Stelle* alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

Art. 45 Abs. 9

- 9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Regenwasser in die öffentliche Kanalisation, wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch *die zuständige Stelle* auf Grund der Entsorgungskosten festgelegt.

Art. 57 Abs. 1 und 2

- 1 Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung *der zuständigen Stelle* nicht fristgerecht Folge, so ist *die zuständige Stelle* verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 2 Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung *der zuständigen Stelle* innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

Art. 59 Abs. 1

- 1 *Die zuständige Stelle* kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

D) FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT vom 27. Oktober 1970

Das Friedhof- und Bestattungsreglement wird wie folgt geändert:

Art. 2

Das Bestattungswesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates, unter Zuzug des römisch-katholischen und des protestantischen Ortspfarrers, welche eine beratende Stimme haben. Die Obliegenheiten des Bestattungs- und Friedhofswesens werden der Friedhofverwaltung Root übertragen; ~~sofern die Funktionen nicht von Gesetzes wegen dem Gemeindefammar- oder Zivilstandsamtt zustehen.~~

Art. 3

Die *zuständige Stelle* bestimmt:

- a) den Friedhofverwalter;
- b) den Friedhofgärtner;
- c) den Totengräber.

Art. 4

Jeder Todesfall und Leichenfund ist innert 2 Tagen *der Gemeinde* zu melden. Der Anzeigende hat als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandelnden oder des nach dem Tode zugezogenen Arztes oder die Bewilligung des Amtsstatthalteramtes beizubringen.

Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls anzeigepflichtig. Zur Anzeige ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen.

Totgeburten werden in einem von der Friedhofverwaltung bestimmten Grab beigesetzt.

Art. 8

Der kirchliche Teil der Bestattung sowie die Bestimmungen der Bestattungszeiten ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Berechtigten Wünschen bezüglich der Bestattungszeit soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Verweigern die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung, oder hat der Verstorbene eine kirchliche Bestattung abgelehnt, so erfolgt die bürgerliche Bestattung, die von der Friedhofverwaltung festgesetzt wird. *Ein Mitglied des Gemeinderates oder ein Delegierter des Gemeinderates hat dabei anwesend zu sein.*

Art. 12

Bestattungen von Verstorbenen, die nicht in der Gemeinde Root, resp. Kirchgemeinde Root ihren letzten Wohnsitz hatten, können auf dem Friedhof Root nur mit Bewilligung *der zuständigen Stelle* gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren erfolgen.

Der Gesuchsteller hat ausserdem sämtliche Kosten der Bestattung zu tragen. Der Gemeinderat kann die Bestattungsgebühr auf begründetes Gesuch hin reduzieren oder in speziellen Fällen erlassen.

Art. 13

Der Friedhof ist täglich geöffnet. Die Öffnungszeiten setzt *die zuständige Stelle* fest.

Art. 42

Gegen Entscheide des Friedhofverwalters kann binnen 20 Tagen mit einer begründeten Eingabe beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

Der Gemeinderat entscheidet als Rekursinstanz über die Genehmigung der Grabmahlentwürfe, über Abänderung oder Wegnahme der Grabdenkmäler, die nicht den Vorschriften entsprechen.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim *Gesundheits- und Sozialdepartement* des Kantons Luzern Rekurs erhoben werden.

E) BAU- UND ZONENREGLEMENT VOM 26. NOVEMBER 2013

Das Bau- und Zonenreglement wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 5

Neubauten und bauliche Erweiterungen dürfen nur aufgrund eines Bebauungs- oder Gestaltungsplanes bewilligt werden. Bei unwesentlichen baulichen Erweiterungen kann *die zuständige Stelle* eine Ausnahme von der Sondernutzungsplanungspflicht gewähren.

Art. 11 Abs. 4

Bauten und Anlagen sowie Abstell- und Lagerplätze sind durch Bepflanzungen gut ins Orts- und Landschaftsbild einzugliedern. *Die zuständige Stelle* kann einen Plan über die Umgebungsgestaltung verlangen.

Art. 13 Abs. 4

Bauten und Anlagen sowie Abstell- und Lagerplätze sind durch Bepflanzungen gut ins Landschaftsbild einzugliedern. *Die zuständige Stelle* kann einen Plan über die Umgebungsgestaltung verlangen.

Art. 13a Abs. 4, 5

Bauten und Anlagen sowie Abstell- und Lagerplätze sind durch Bepflanzungen gut ins Landschaftsbild einzugliedern. *Die zuständige Stelle* kann einen Plan für die Umgebungsgestaltung verlangen.

In besonderen Fällen kann *die zuständige Stelle* einen Gestaltungsplan verlangen, der die Erfüllung folgender Anforderungen sicherzustellen hat:

- die umwelt- und siedlungsgerechte übergeordnete Verkehrserschliessung,
- die Eingliederung der Bauten und Anlagen in die Landschaft,
- eine haushälterische Nutzung des Areals,
- die Anliegen des Gewässerschutzes (z.B. Zurückhalten oder Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser) und
- eine gute Durchgrünung des Areals unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte.

Art. 13b Abs. 3

In besonderen Fällen, insbesondere bei der Neunutzung von grösseren Arealen, kann *die zuständige Stelle* einen Gestaltungsplan verlangen, der die Erfüllung folgender Anforderungen sicherzustellen hat:

- die optimale übergeordnete Verkehrserschliessung ab dem A14 – Anschluss Buchrain,
- die Einhaltung der der vorgesehenen Nutzung zugeordneten zulässigen Verkehrsbelastungen,
- die Eingliederung der Bauten und Anlagen in die Landschaft und ins Ortsbild,
- eine haushälterische Nutzung des Areals,
- die Anliegen des Gewässerschutzes (z.B. Zurückhalten oder Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser) und
- eine gute Durchgrünung des Areals unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte.

Art. 21a Abs. 6

- 6 Innerhalb der Gefahrenzonen hat die *zuständige Stelle* die vorgesehenen Schutzmassnahmen im Baubewilligungsverfahren zu überprüfen und notwendige Auflagen zu machen. Sie kann aufgrund der lokalen Gefahrensituation Nutzungseinschränkungen erlassen. Ausnahmen von Bestimmungen dieses Artikels können gewährt werden, wenn aufgrund realisierter Massnahmen die Gefahrensituation beseitigt oder reduziert werden konnte, oder wenn im Zusammenhang mit Bauvorhaben Massnahmen getroffen werden, welche eine Gefährdung des Gebietes aufheben (mit gleichzeitiger Anpassung der Gefahrenkarte und bei nächster Gelegenheit des Zonenplans).

Art. 23 Abs. 2

- 2 Neue Bauten und Anlagen sowie Erweiterung, Zweckänderung und Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Wenn bestehende Bauten und Anlagen die zu schützenden Lebensräume beeinträchtigen, ordnet die *zuständige Stelle* ihre Beseitigung an. Es dürfen weder Zelte, Wohnwagen oder andere Provisorien noch Kleinbauten (Materialkisten, Cheminéeanlagen) oder dergleichen aufgestellt werden.

Art. 24 Abs. 2

- 2 Die im Zonenplan eingetragenen markanten Einzelbäume sind geschützt. Verboten sind alle Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt der Bäume gefährden. Die Beseitigung aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung der *zuständigen Stelle*. Sie regelt die Ersatzpflanzung

Art. 27

Für die Beschlussfassung über den Erlass von Bebauungsplänen sind die Stimmberechtigten zuständig.

Art. 28 Abs. 5

- 5 Alle Gestaltungspläne sind der Gemeinde zur Vorprüfung einzureichen. Dabei sind der angebehrte AZ-Bonus und andere geplante Abweichungen von den Normalbauvorschriften anhand der Kriterien in § 75 Abs. 3 PBG vom Geschickter zu begründen. Die *zuständige Stelle* kann bei Fachleuten ein Gutachten zur Qualität (Anforderungen gemäss § 75 Abs. 3 PBG) der eingereichten Gestaltungspläne einholen.

Art. 30 Abs. 2

- 2 Verlangt werden (aufgerundet):
- Pro Wohnung:
 - in den Zonen W2 und W2-D: 2 Abstellplätze
 - in allen übrigen Zonen: 1.8 Abstellplätze
 - (davon in den Zonen D-A, D-B, Gsw, W2-D, W3, W4, WG ab 12 Pflichtabstellplätzen mind. 50% in Einstellhallen, um das Ortsbild zu erhalten und Frei- und Spielflächen zu schützen). Der Garagenvorplatz gilt nicht als Abstellplatz.
 - Für Geschäfts- und Gewerbebetriebe (Läden, Büros usw.), Restaurants, Versammlungslokale usw. und bei allen übrigen Bauten und Anlagen, die Verkehr verursachen, bestimmt die *zuständige Stelle* die Anzahl der zu schaffenden Abstellflächen nach dem voraussehbaren Bedarf, wobei die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sinngemäss zu berücksichtigen sind.

Art. 31 Abs. 1

- 1 Kann aus einem zwingenden Grund die erforderliche Anzahl Abstellflächen nicht realisiert werden, so ist die *zuständige Stelle* befugt, vom Bauherrn für die fehlende Anzahl eine einmalige, zweckgebundene Ersatzabgabe zu verlangen (siehe auch § 95 ff. des kant. Strassengesetzes).

Art. 33 Abs. 2

- 2 Aus Gründen des Ortsbildschutzes und des Lärmschutzes sowie bei verdichteter Bauweise können die Grenz- und Gebäudeabstände mit Bewilligung der *zuständigen Stelle* untersritten werden (vgl. auch § 133 PBG).

Art. 35a Abs. 1

- 1 Die *zuständige Stelle* kann für die Farbgebung von Gebäuden und Anlagen ein Farbkonzept verlangen.

Art. 35b Abs. 1

- 1 Die *zuständige Stelle* kann für Anordnung und Gestaltung von Reklamen ein Konzept verlangen oder Auflagen machen.

Art. 37 Abs. 2 und 3

- 2 Beabsichtigt ein Grundeigentümer ein Kulturobjekt zu verändern oder zu beseitigen, kündigt er dies der *zuständigen Stelle* an.
- 3 Die *zuständige Stelle* klärt nach Anhören der Grundeigentümer und des Amts für Denkmalpflege und Archäologie die zu treffenden Schutzmassnahmen für das Kulturobjekt ab.

Art. 38 Abs. 1, 3, 4 und 5

- 1 Aufschüttungen von unverschmutztem Material bedürfen in jedem Fall einer Baubewilligung, auch wenn diese nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Umweltschutzrechtes über Abfälle und Deponien fallen. Ausserhalb der Bauzonen beurteilt sich deren Zulässigkeit nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- 3 Die *zuständige Stelle* kann bei Bedarf verlangen:
- a) Projektpläne über die Gestaltung des Areals vor und nach Abschluss der Ablagerung (Rekultivierungsplan) inkl. Schnitte.
 - b) Etappenplan mit zeitlichem Ablauf der Ablagerung.
- 4 Die *zuständige Stelle* kann weitere Unterlagen verlangen.
- 4 Die *zuständige Stelle* befristet die Zeitdauer der Ablagerung und der einzelnen Etappen.
- 5 Sie kann für die Rekultivierung eine Kautions verlangen.
- 5 Wird eine Etappe der Ablagerung nicht innert der festgelegten Frist beendet, so erlischt die Bewilligung. Die *zuständige Stelle* kann offene, störende Ablagerungsareale nach erfolgloser Ansetzung einer Frist auf Kosten des Eigentümers rekultivieren lassen.
- Art. 39 Abs. 2**
- 2 Die *zuständige Stelle* kann aus technisch bedingten Gründen Ausnahmen gestatten. Es sind auch andere Anordnungen als gem. Abs. 1 denkbar, sofern ästhetisch und architektonisch einwandfreie Lösungen entstehen.

Art. 41 Abs. 2 und 3

- 2 Bei Bauten, die bei Inkrafttreten dieses Reglements schon bestehen, kann die *zuständige Stelle* die nachträgliche Anlegung von Abstellplätzen verlangen, wenn dies erforderlich ist und die örtlichen Verhältnisse es gestatten.
- 3 Die *zuständige Stelle* kann bei der Überbauung grösserer Areale die Einrichtung von Entsorgungstützpunkten und/oder Kompostieranlagen verlangen.

Art. 44 Abs. 3

- 3 Neben der wasserdurchlässigen Gestaltung können bei grossen Park- und Abstellflächen sowie Flachdächern zur Verminderung der Abflussspitze von der *zuständigen Stelle* Massnahmen verlangt werden, die bei starken Niederschlägen einen kurzfristigen schadlosen Einstau dieser Flächen bewirken.

Art. 45

Vor der Erschliessung und Überbauung grösserer Areale bestimmt die *zuständige Stelle* Hundeverbesserungseinrichtungen. Der Unterhalt privater Anlagen geht zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 47

Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates oder der *zuständigen Stelle* kann innert 20 Tagen seit Zustellung Verwaltungsgenichtsbeschwerde eingereicht werden, sofern das PBG nichts anderes bestimmt.

Art. 48 Abs. 1 und 2

- 1 Der Vollzug des Bau- und Zonenreglements obliegt dem Gemeinderat oder den vom Gemeinderat im Anhang der Organisationsverordnung bezeichneten *zuständigen Stellen*.
- 2 Die *zuständige Stelle* ist berechtigt, nach Mitteilung an den Gesuchsteller auf dessen Kosten unabhängige Fachleute als Gutachter beizuziehen.

Art. 49

Die *zuständige Stelle* kann mit der Erteilung der Baubewilligung Vorschriften über die Bauausführung, insbesondere über die Installationen, Zu- und Wegfahrten, Abschrankungen, Bauschuttbeseitigung, Ordnung auf dem Bauplatz, den Immissionsschutz usw. erlassen.

Art. 50 Abs. 1, 2 und 3

- 1 Die *zuständige Stelle* erhebt von den Gesuchstellern für die Prüfung der Baugesuche (Besperechungen, Administration, Baugesuchprüfung inkl. Bericht, Baugespannkontrolle, Ausschreibung, Bauanzeigen, Einholung der Stellungnahmen kantonalen Amtesstellen, Ausstellung der Baubewilligung etc.) eine Gebühr von 1,5 %0 des Gebäudeversicherungswertes-, Neu- oder Mehrwertes; mindestens jedoch Fr. 200.--. Bei ausserordentlichem Aufwand erhöht sich die Gebühr entsprechend dem zusätzlichen Zeitaufwand. In dieser Gebühr nicht enthalten sind Kontrollen und ausserordentlicher Zeitaufwand wie:
- Schnurgerüstabnahme, Rohbauabnahme, Kanalisationsabnahme, Schlussabnahme bei Gebäudebezug;
 - Erstellen des Katasterplans Kanalisation (1/2 Anteil);

- Kosten des Publikationsorgans (Zeitung);
 - Überprüfung der Wärmedämmmanforderungen;
 - Überprüfung des Lärmschutznachweises;
 - Überprüfung von UVB und UVP;
 - Grundbuch- und Vermessungskosten;
 - Aufwand bei unvollständigen oder mangelhaften Baugesuchs-Unterlagen.
- Diese Arbeiten werden nach Zeitaufwand verrechnet. Beim Bezug verwaltungsexterner Fachleute werden die Arbeiten nach Zeitaufwand gemäss den Weisungen des Bau- und Verkehrsdepartements über die Honoraransätze (Zeittarif) verrechnet.
- Für nicht bewilligte Baueingaben erhebt die *zuständige Stelle* Gebühren nach Zeitaufwand. Bei Grossbauvorhaben sowie im vereinfachten Baubewilligungsverfahren kann die *zuständige Stelle* die Gebühr reduzieren.
- 2 Für die Prüfung von Gestaltungsplänen, Vorstudien usw. erhebt die *zuständige Stelle* eine Gebühr, die sich nach dem Zeitaufwand berechnet.
- 3 Die *zuständige Stelle* verlangt angemessene Kostenvorschüsse zur Sicherstellung der Gebühren.

ART. 2 IN-KRAFT-TRETEN

Das Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Root vom 24. November 2015 tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Root, 24. November 2015

Gemeinderat Root

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Heinz Schumacher

André Wespi

TRAKTANDUM 7

BESCHLUSSFASSUNG BETREFFEND «REGLEMENT ÜBER DIE DELEGATION VON RECHTSETZUNGSBEFUGNISSEN AN DEN GEMEINDERAT»

Ausgangslage

Die Rechtsetzung der Gemeinden hat den Anforderungen des demokratischen Rechtsstaates zu genügen. In einem demokratischen Rechtsstaat ist die Gemeindeversammlung der Gesetzgeber. Sie erlässt die Reglemente. Der Gemeinderat kann sog. Vollzugsverordnungen erlassen. Diese müssen sich auf ein Reglement stützen und können dieses nur konkretisieren. Vollzugsverordnungen können jedoch keine neuen Rechte oder Pflichten für die Bevölkerung schaffen. Will der Gemeinderat eigenständige (d.h. gesetzesvertretende) Regelungen erlassen, muss er dazu von der Gemeindeversammlung in einem Reglement ausdrücklich ermächtigt werden. Die Delegationsklausel muss die Kompetenz des Gemeinderats auf ein ganz bestimmtes Gebiet beschränken. Sie muss überdies die wesentlichsten Grundsätze der Regelung selber enthalten, soweit die Rechtsstellung der Bevölkerung schwerwiegend berührt ist.

Der Gemeinderat hat im Verlauf der Arbeiten zur Umsetzung der neuen Gemeindeordnung festgestellt, dass für einige von ihm erlassene Verordnungen eine ausreichende gesetzliche Grundlage (d.h. eine Delegationsklausel in einem Reglement) fehlt. Er nimmt die Gelegenheit wahr, um den bisherigen rechtsstaatlichen Mangel zu beheben.

Lösungsvorschlag

Das Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat wird ausschliesslich aus juristischen Gründen erlassen. Materielle Änderungen oder Kompetenzerweiterungen zu Gunsten des Gemeinderats sind damit nicht verbunden. Das Reglement hat auch keine Auswirkungen auf die Bevölkerung. Mit dem Reglement sollen nur rechtsstaatlich ausreichende Delegationsbestimmungen für Regelungen in jenen Bereichen geschaffen werden, in denen der Gemeinderat bereits Verordnungen erlassen hat, ohne darüber eine ausreichende Legitimation zu verfügen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, dem Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat zuzustimmen.



REGLEMENT ÜBER DIE DELEGATION VON RECHTSETZUNGSBEFUGNISSEN AN DEN GEMEINDERAT

Gültig ab 1. September 2016

Art. 1 Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat kann die Reglemente der Gemeindeversammlung durch Vollzugsverordnung konkretisieren.

² Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen gesetzvertretende Verordnungen erlassen:

Bereich	Grundzüge der Regelung
a. Personalwesen	Der Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde orientiert sich am Personalrecht des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann einzelne Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.
b. Bildungswesen	Die Volksschule wird grundsätzlich über das kantonale Recht geregelt. Der Gemeinderat regelt das Nähere (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule, Musikschule, Bibliothek, schulische Dienste, Tagesstrukturen, Schulbus) in Verordnungen.
c. Bevölkerungsschutz	Der Bevölkerungsschutz richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.
d. Feuerwerk	Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie in Ausführung des eidg. Sprengstoffgesetzes erlässt der Gemeinderat eine Verordnung über die Feuerwerke.
e. Benutzung der kommunalen Schul- und Sportanlagen	Der Gemeinderat regelt die Benutzung der kommunalen Schul- und Sportanlagen in einer Verordnung. Es kann in Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen.
f. Grossanlässe im öffentlichen Raum	Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann der Gemeinderat eine Verordnung für Grossanlässe im öffentlichen Raum erlassen.

³ Weitere Delegationsbestimmungen in Reglementen der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 2 Richtlinien und Empfehlungen des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Richtlinien erlassen.

² Richtlinien richten sich an die Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.

Art. 3 In-Kraft-Treten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Root, 24. November 2015

Gemeinderat Root

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Heinz Schumacher André Wespi

TRAKTANDUM 8

EINBÜRGERUNGEN

Der Gemeinderat beantragt, die untenstehenden Einbürgerungsanträge gutzuheissen. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erfüllen alle Voraussetzungen für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes, insbesondere verstehen und sprechen sie unsere Sprache und sind mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten vertraut.

Besic Amira



geboren: 17. April 1984 in Zvornik, Jugoslawien
Beruf: Kaufmännische Mitarbeiterin, auf Stellensuche
Staatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina
wohnhaf in: Root, Mattweg 8

Amira Besic ist am 17. April 1984 im ehemaligen Jugoslawien zur Welt gekommen. Im April 1992 ist sie in die Schweiz gereist. Die Schulen hat sie in Root besucht. Nach der Schulzeit arbeitete sie als Verkäuferin. Im Jahr 2006 absolvierte Amira Besic die Handelsschule. Bis Mai 2015 war sie bei der K-tel als kaufmännische Mitarbeiterin angestellt. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde diese Stelle leider aufgehoben sodass Frau Besic momentan auf Stellensuche ist.

Antrag des Gemeinderates

Der Gesuchstellerin sei das Gemeindebürgerrecht zuzusichern.

Ibraimi Qëndrim



geboren: 17. November 1995
in Luzern
Beruf: Produktionsmechaniker
EFZ, EM Blechtech AG,
Root
Staatsangehörigkeit: Kosovo
wohnhaf in: Root, Mattweg 10

Qëndrim Ibraimi ist am 17. November 1995 in Luzern geboren und lebt seit seiner Geburt in Root. Nach der obligatorischen Schulzeit hat sich Herr Ibraimi bei der EM Blechtech AG zum Mechanikpraktiker ausgebildet. Nach der Lehre war er in dieser Funktion arbeitstätig. Seit Sommer 2015 absolviert er seine Zweitlehre bei der gleichen Firma als Produktionsmitarbeiter.

Antrag des Gemeinderates

Dem Gesuchsteller sei das Gemeindebürgerrecht zuzusichern.

Jolli Luljeta mit Latrisha



Jolli Luljeta

geboren: 12. April 1983 in Pejë,
Kosovo
Beruf: Hausfrau,
auf Stellensuche
Staatsangehörigkeit: Kosovo

Jolli Latrisha

geboren: 28. Februar 2009
in Schwyz
Schule: Primarschule in Root
Staatsangehörigkeit: Kosovo

beide wohnhaft in: Root, Oberdorf 26

Luljeta Jolli verbrachte die ersten Lebensjahre in ihrem Heimatland. Im Jahr 1986 ist sie mit ihrer Familie in die Schweiz nach Küssnacht am Rigi gereist. Die Schulen hat sie in der Schweiz besucht. 2001 hat sie die Lehre als Pflegeassistentin beim Spital Schwyz abgeschlossen. Am 28. Februar 2009 kam ihre Tochter Latrisha zur Welt. Von 2011 bis Sommer 2015 arbeitete sie bei verschiedenen Arbeitgebern als Pflegeassistentin. Seit Juli 2015 hat sich Frau Jolli auf ihre Abschlussprüfung zur FAGE vorbereitet und Ende September die Prüfung abgelegt.

Latrisha Jolli ist in Schwyz geboren und lebt seit 1. Juli 2012 mit ihrer Mutter in Root. Sie besucht die 1. Primarklasse im Schulhaus Oberfeld.

Antrag des Gemeinderates

Den Gesuchstellern sei das Gemeindebürgerrecht zuzusichern.

Lombardi-Puccio Anna und Nicolino



Lombardi Nicolino

geboren: 15. Juni 1965 in Luzern
Beruf: Technischer Berater,
NCH AG, Baar
Staatsangehörigkeit: Italien

Lombardi-Puccio Anna

geboren: 17. Dezember 1973
in Cham
Beruf: Sales Assistant,
Schumo AG, Steinhausen
Staatsangehörigkeit: Italien

beide wohnhaft in: Root, Kalenbühl 12a

Lombardi Nicolino ist in Luzern geboren und mit zwei jüngeren Schwestern aufgewachsen. Die obligatorische Schulzeit und Lehre zum Autoservicemann absolvierte er in Emmenbrücke. Im Jahr 1998 hat er eine weitere Ausbildung zum Verkaufsberater abgeschlossen. Herr Lombardi ist Vater von zwei Kindern aus erster Ehe. Im Juni 2004 hat er Lombardi Anna geheiratet und 2009 mit ihr in Root ein Eigenheim erworben. Seit kurzer Zeit ist er als «technischer Berater» bei obiger Firma erwerbstätig.

Lombardi-Puccio Anna ist am 17. Dezember 1973 in Cham zur Welt gekommen. Sie wuchs im Kanton Zug mit ihrer kleinen Schwester auf. Nach der Schulzeit erwarb sie das eidg. Fähigkeitszeugnis zur Coiffeuse. 1996-1998 hat sie noch das Handelsdiplom im kaufmännischen Bereich erworben. Seit 14. April 2014 ist Lombardi Anna als Verkäuferin bei obigem Arbeitgeber fest angestellt.

Antrag des Gemeinderates

Den Gesuchstellern sei das Gemeindebürgerrecht zuzusichern.

Mamuti-Saliu Mireme und Isak mit Nexhmije, Eda und Eldi



Mamuti Isak

geboren: 10. März 1978 in Tetovo, Mazedonien
Beruf: Koch, Giardino Gastro GmbH, Zug
Staatsangehörigkeit: Mazedonien

Mamuti-Saliu Mireme

geboren: 12. Juli 1982 in Gostivar, Malo Turcane, Mazedonien
Beruf: Dipl. Pflegefachfrau, Schwestern vom Heiligen Kreuz, Menzingen
Staatsangehörigkeit: Mazedonien

Mamuti Nexhmije

geboren: 22. Mai 2005, in Zug
Schule: Primarschule Root
Staatsangehörigkeit: Mazedonien

Mamuti Eda

geboren: 26. Oktober 2011, in Baar
Schule: Kindergarten Root
Staatsangehörigkeit: Mazedonien

Mamuti Eldi

geboren: 14. März 2015, in Baar
Staatsangehörigkeit: Mazedonien

alle wohnhaft in: Root, Kalenbühl 1b

Isak Mamuti ist in Mazedonien geboren und besuchte dort die Schulen. Am 31.12.2002 hat er Mireme Saliu in Mazedonien geheiratet. Im Sommer 2003 ist er zu seiner Frau in die Schweiz gereist. Familie Mamuti hat anfangs 2009 eine Stockwerkeigentumswohnung in Root erworben. Seit über zehn Jahren ist Isak Mamuti als Koch erwerbstätig. Er ist stolzer Vater von drei Kindern.

Mireme Mamuti ist ebenfalls in Mazedonien geboren und aufgewachsen. 2001 ist sie mit ihrer Mutter infolge Krieg zu ihrem Vater in die Schweiz geflüchtet. Während den ersten zwei Jahren in der Schweiz hat sie die Integrationsschule besucht. Seit mehr als 12 Jahren ist sie bei ihrem heutigen Arbeitgeber beschäftigt. In den Jahren 2005 und 2001 hat sie ihre Töchter geboren. In diesem Jahr brachte sie das dritte Familienmitglied Eldi zur Welt.

Nexhmije ist in Zug geboren und wohnt seit März 2009 in Root. Sie besucht die 5. Primarklasse im Schulhaus Oberfeld.

Eda ist in Baar geboren und seit ihrer Geburt in Root wohnhaft. Sie besucht den Kindergarten.

Eldi ist am 14. März 2015 in Baar geboren.

Antrag des Gemeinderates

Den Gesuchstellern sei das Gemeindebürgerrecht zuzusichern.



